

Fondsgebundene Pensionszusagen: Das Kapitalmarktrisiko erreicht die Steuerbilanz

Ute Pappelbaum

Das Bundesfinanzministerium vollzieht einen grundlegenden Wechsel bei der steuerlichen Behandlung wertpapierabhängiger Pensionszusagen. Mit Schreiben vom 17. September 2026 übernimmt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung. Künftig kann eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG auch dann anzusetzen sein, wenn die spätere Versorgungsleistung nicht durch einen festen Mindestbetrag bestimmt wird, sondern vom Wert einer fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung oder vergleichbarer Wertpapiere abhängt. Die bisherige Verwaltungsauffassung aus dem Jahr 2002 wird aufgehoben.

Der Rechtsanspruch zählt, nicht die Garantie

Ausgangspunkt ist der BFH-Beschluss vom 4. September 2024, XI R 25/21. Der XI. Senat stellte klar, dass eine Pensionsrückstellung auch für eine Zusage gebildet werden kann, bei der ein rechtsverbindlicher Versorgungsanspruch besteht, dessen Höhe sich aber erst aus dem Wert einer in Fondsanteile investierenden Rückdeckungslebensversicherung beim Eintritt des Versorgungsfalls ergibt. Auch bei einer beitragsorientierten Leistungszusage ohne garantierte Mindestversorgung richtet sich der Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG.

Das ist systematisch bedeutsam. Die frühere Verwaltungsauffassung hatte Unsicherheit über die spätere

Leistungshöhe faktisch mit fehlender Rückstellungsfähigkeit gleichgesetzt. Rückstellungen sollten nur insoweit möglich sein, wie eine garantierte Mindestleistung bestand. Der BFH trennt dagegen zwei Fragen: Besteht eine rechtlich bindende Verpflichtung? Und mit welchem Wert ist diese Verpflichtung am Bilanzstichtag anzusetzen?

Diese Trennung entspricht der ökonomischen Struktur der Zusage. Eine Verpflichtung verschwindet nicht deshalb, weil ihre spätere nominale Höhe von Kapitalmarktpreisen abhängt.

Der Bilanzstichtag wird zur Schnittstelle zum Kapitalmarkt

Für die Bewertung zieht die Finanzverwaltung daraus eine klare Konsequenz. Hängen künftige Pensionsleistungen beispielsweise von der Wertentwicklung zugrunde

liegender Wertpapiere ab, sind die am Bilanzstichtag bestehenden Wertverhältnisse maßgeblich. Eine zugesagte Mindestleistung bildet dabei die Untergrenze.

Damit erhält der aktuelle Wert des Referenzvermögens unmittelbare Bedeutung für die steuerliche Bewertung der Pensionsverpflichtung. Das BMF macht aus einer langfristigen Versorgungszusage zwar keine Mark-to-Market-Bilanzierung. Es lässt aber Kapitalmarktwerte wesentlich stärker als bisher in die steuerliche Verpflichtungsbewertung einfließen.

Die Konsequenz ist eine höhere Sensitivität der Steuerbilanz gegenüber Marktbewegungen. Steigen die maßgeblichen Fonds- oder Wertpapierwerte, kann sich auch die Bewertungsbasis der Pensionsverpflichtung erhöhen. Sinkende Werte können entsprechend in die Gegenrichtung wirken, soweit keine Mindestleistung entgegensteht. Die genaue Wirkung bleibt von der jeweiligen Zusage und der Bewertung nach § 6a EStG abhängig.

Das verändert die Erwartungsbildung in Unternehmen. Bei wertpapiergebundenen Direktzusagen kann die Entwicklung des Deckungsvermögens nicht mehr isoliert als Anlageergebnis betrachtet werden. Sie wird zugleich zu einem Parameter der steuerlichen Verpflichtungsbewertung.

Vermögen und Verpflichtung bleiben dennoch getrennt

Gerade darin liegt eine wichtige ordnungspolitische Grenze. Die stärkere wirtschaftliche Verbindung zwischen Referenzvermögen und Pensionsleistung führt nicht dazu, dass beide Positionen bilanziell miteinander verschmelzen.

Das BMF verweist für die getrennte Bilanzierung von Wertpapieren und Pensionsverpflichtungen ausdrücklich auf R 6a Abs. 23 EStR und H 6a Abs. 23 EStH. Das Vermögen bleibt Vermögen, die Versorgungsverpflichtung bleibt Verpflichtung.

Diese Trennung ist mehr als Bilanztechnik. Sie verhindert, dass wirtschaftliche Deckung mit rechtlicher Schuld gleichgesetzt wird. Gerade bei kapitalmarktabhängigen Versorgungssystemen können beide Größen zwar eng korrespondieren, folgen aber unterschiedlichen steuerlichen Regeln.

Für Unternehmen entsteht deshalb keine einfache Netto-Betrachtung. Wertentwicklung auf der Aktivseite und Veränderung der Pensionsrückstellung können steuerlich unterschiedliche Wirkungen und Zeitpunkte haben.

Die Änderung kann unmittelbar das steuerliche Ergebnis treffen

Besonders relevant ist die Übergangsregelung zum sogenannten Nachholverbot. § 6a Abs. 4 EStG begrenzt grundsätzlich, in welchem Umfang unterlassene Rückstellungszuführungen später nachgeholt werden können. Die gesetzliche Vorschrift regelt damit nicht nur die Bewertung, sondern auch deren zeitliche Verteilung.

Das BMF öffnet nun ein begrenztes Übergangsfenster: Bei erstmaliger Anwendung des neuen Schreibens in einem vor dem 1. Januar 2028 endenden Wirtschaftsjahr beanstandet die Finanzverwaltung nicht, wenn das Nachholverbot nicht beachtet wird.

Damit kann die neue Verwaltungsauffassung schneller in der Steuerbilanz ankommen, als es bei strikter Anwendung des Nachholverbots möglich wäre. Für betroffene Unternehmen wird deshalb nicht nur die Frage wichtig, ob zusätzliche Rückstellungen entstehen, sondern wann sie steuerlich wirksam werden.

Das kann Ergebnis, Steuerbemessungsgrundlage und Liquiditätsplanung beeinflussen. Die Übergangsregel ist deshalb keine bloße technische Vereinfachung. Sie bestimmt die Zeitstruktur der steuerlichen Wirkung.

Nicht jede Entgeltumwandlung erhält den Mindestbarwert

Eine weitere Grenze zieht das BMF beim Mindestbarwertvergleich nach § 6a Abs. 3 EStG. Dieser kommt nach dem Schreiben nur bei Entgeltumwandlungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes in Betracht. Sowohl die begünstigte Person als auch die konkrete Versorgung müssen in den Anwendungsbereich des BetrAVG fallen.

Damit verhindert die Finanzverwaltung eine pauschale Übertragung der günstigeren Bewertungsmechanik auf sämtliche wirtschaftlich ähnlich konstruierten Versorgungsmodelle. Entscheidend bleibt die rechtliche Qualifikation der Zusage.

Für die Praxis steigt dadurch die Bedeutung der Vertragsarchitektur. Arbeitgeberfinanzierung, echte Entgeltumwandlung, Rechtsstellung des Berechtigten und konkrete Ausgestaltung der Versorgungsleistung können zu unterschiedlichen steuerlichen Bewertungen führen,

obwohl die zugrunde liegende Kapitalanlage wirtschaftlich vergleichbar ist.

Für Unternehmen beginnt die Arbeit bei den Altzusagen

Die Finanzverwaltung will die BFH-Grundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anwenden. Damit rücken bestehende Versorgungswerke in den Mittelpunkt.

Unternehmen mit fonds- oder wertpapiergebundenen Direktzusagen müssen deshalb ihre Bestände daraufhin untersuchen, welche Verpflichtungen bislang wegen fehlender Garantieleistungen gar nicht oder nur teilweise steuerlich berücksichtigt wurden. Daneben sind die jeweiligen Bilanzstichtagswerte, eventuelle Mindestleistungen, die Finanzierungsform und die Voraussetzungen einer Entgeltumwandlung zu prüfen.

Besonders relevant ist dies für Modelle, bei denen Rückdeckungsversicherungen oder Wertpapierportfolios unmittelbar die spätere Versorgungsleistung bestimmen. Die bisherige steuerliche Behandlung kann dort auf einer Verwaltungsauffassung beruhen, die ausdrücklich aufgehoben wurde.

Für Versicherer und Versorgungsspezialisten verändert sich damit zugleich die Produktlogik. Eine fehlende Mindestgarantie bedeutet steuerlich nicht mehr automatisch, dass die Verpflichtung außerhalb der Pensionsrückstellung bleibt. Damit verliert die Garantie als steuerliches Abgrenzungsmerkmal an Bedeutung, während transparente Bewertungsmechanismen und eindeutig formulierte Leistungsansprüche wichtiger werden.

Vom Garantieprinzip zum Stichtagsprinzip

Die strukturelle Bedeutung des Schreibens liegt deshalb weniger in einer einzelnen zusätzlichen Rückstellung als in einem Wechsel der steuerlichen Perspektive. Der Staat akzeptiert, dass eine Verpflichtung bilanziell existent sein kann, obwohl ihre endgültige Höhe kapitalmarktabhängig und damit ungewiss ist.

Das ist folgerichtig, erhöht aber die Wechselwirkung zwischen Kapitalmarkt und Steuerbilanz. Wertpapierkurse beeinflussen nicht mehr nur die Vermögensseite einer rückgedeckten

Versorgung, sondern können über die Bemessung der zugesagten Leistung zugleich die Passivseite prägen.

Die alte Verwaltungsregel reduzierte diese Verbindung durch das Erfordernis einer garantierten Mindestleistung. Die neue Regel bildet die wirtschaftliche Konstruktion genauer ab – nimmt dafür aber größere Bewertungsbewegungen in Kauf.

Damit wird aus einer vermeintlich versicherungsmathematischen Spezialfrage eine Frage der Unternehmenssteuerung: Wer Versorgungsleistungen an Kapitalmarktwerte koppelt, koppelt künftig stärker auch seine steuerbilanzielle Verpflichtung an diese Werte. Das BMF beseitigt damit eine steuerliche Abschirmung des Kapitalmarktrisikos. Die Zusage bleibt langfristig – ihre steuerliche Bewertung wird jedoch stärker zum Spiegel des jeweiligen Bilanzstichtags.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4951958/Fondsgebundene-Pensionszusagen-Das-Kapitalmarktrisiko-erreicht-die-Steuerbilanz/>